D 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1998	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Juli 1998	Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 98	Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen im Weinwirtschaftsjahr 1997/98 ..... *GVBl. II 83-56*	282
6. 7. 98	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz .... *GVBl. II 56-7*	283
29. 6. 98	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Ladenschluß auf dem Flughafen Frankfurt Main und zur Änderung der Verordnung über den Verkauf in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten ..... *Ändert GVBl. II 513-11, 513-5*	284
2. 7. 98	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zur Beitreibung von Kosten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und Geldbußen der Landesapothekerkammer Hessen zuständigen Vollstreckungsbehörden ..... *Ändert GVBl. II 304-23*	285
4. 6. 98	Verordnung zur Bestimmung des zuständigen Landgerichts für Entscheidungen nach § 50 Satz 1, § 58 Abs. 2 und § 71 Abs. 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen aus dem Landgerichtsbezirk Hanau ..... *GVBl. II 24-34*	286
13. 7. 98	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ..... *Ändert GVBl. II 212-12*	287

Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen im Weinwirtschaftsjahr 1997/98*)

Vom 29. Juni 1998

Auf Grund

1. des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen im Weinwirtschaftsjahr 1997/98 vom 30. Januar 1998 (BGBl. I S. 317),
2. des § 6 Abs 1 Nr. 18 und 19 und Abs. 5 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1147), geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 656), und
3. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98)

wird verordnet:

§ 1

Als Gebiete für die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen im Weinwirtschaftsjahr 1997/98 werden die bestimmten Anbaugebiete Rheingau und Hessische Bergstraße festgelegt.

§ 2

Zuständige Behörde für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prämiengewährung zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen im Weinwirtschaftsjahr 1997/98 ist das Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville.

§ 3

(1) Eine Prämie kann gewährt werden, wenn Rebflächen für die Erzeugung von Wein oder Rebflächen mit Mutterrebenbeständen bei der Benutzung als Unterlagenreben der Sorten, die im Rebsortenkatalog aufgeführt sind, bewirtschaftet werden. Berücksichtigt werden nur Anträge auf Prämiengewährung, die entsprechend der Ankündigung des Weinbauamtes Eltville bis zum 30. April 1998 bei dieser Behörde gestellt wurden.

(2) Sofern insgesamt die Rodung von mehr als 10 ha Rebflächen beantragt wurde, werden die einzelnen Anträge nach Maßgabe des Eingangs bei der zuständigen Behörde berücksichtigt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Juni 1998

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister der Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

*) GVBl. II 83-56

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz*)

Vom 6. Juli 1998

Auf Grund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164), wird verordnet:

§ 1

(1) Soweit die Ausführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften dem Land obliegt, ist zuständige Behörde

1. für den Vollzug der Vorschriften über die Konzessionsabgaben für die Wasserversorgung nach § 15 in Verbindung mit § 14 das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium,
2. im übrigen das für Energiewirtschaft zuständige Ministerium.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 19 des Energiewirtschaftsgesetzes ist die in Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete Behörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Juli 1998

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Die Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Hinz

*) GVBl. II 56-7

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Ladenschluß auf dem Flughafen Frankfurt Main und zur Änderung der Verordnung über den Verkauf in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten

Vom 29. Juni 1998

Auf Grund des § 9 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), wird verordnet:

Artikel 1[1])

§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den Ladenschluß auf dem Flughafen Frankfurt Main vom 3. Februar 1988 (GVBl. I S. 66) erhält folgende Fassung:

„Die Verkaufsfläche darf insgesamt 20 000 qm nicht übersteigen."

Artikel 2[2])

In § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c der Verordnung über den Verkauf in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten vom 11. September 1961 (GVBl. S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 1997 (GVBl. I S. 349), wird im Anschluß an die Gemeinde „Homberg (Efze)" die Gemeinde „Immenhausen: ehemalige Stadt Immenhausen" eingefügt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Juni 1998

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Die Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Stolterfoht

[1]) Ändert GVBl. II 513-11
[2]) Ändert GVBl. II 513-5

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zur Beitreibung von Kosten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und Geldbußen der Landesapothekerkammer Hessen zuständigen Vollstreckungsbehörden*)

Vom 2. Juli 1998

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und der Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die zur Beitreibung von Kosten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und Geldbußen der Landesapothekerkammer Hessen zuständigen Vollstreckungsbehörden vom 19. März 1991 (GVBl. I S. 133), geändert durch Verordnung vom 13. März 1996 (GVBl. I S. 117), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, den Landkreisen und kreisfreien Städten einen Unkostenbeitrag von zehn vom Hundert der beizutreibenden Beträge, mindestens jedoch fünfzig und höchstens fünfhundert Deutsche Mark zu zahlen. Uneinbringliche Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) sind zu ersetzen."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 1 wird Abs. 1.

   b) Als Abs. 2 wird angefügt:

      „(2) Die Landesapothekerkammer Hessen ist verpflichtet, den Gemeinden und Landkreisen einen Unkostenbeitrag von zehn vom Hundert der beizutreibenden Beträge zu zahlen und uneinbringliche Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) zu ersetzen."

Artikel 2

Art. 1 gilt auch für Beitreibungsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen sind, soweit kein höherer Unkostenbeitrag zu zahlen ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Juli 1998

Der Hessische Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

*) Ändert GVBl. II 304-23

Verordnung zur Bestimmung des zuständigen Landgerichts für Entscheidungen nach § 50 Satz 1, § 58 Abs. 2 und § 71 Abs. 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen aus dem Landgerichtsbezirk Hanau*)

Vom 4. Juni 1998

Auf Grund des § 78a Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen nach § 78a Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 4. Juli 1983 (GVBl. I S. 115) wird verordnet:

§ 1

Die Entscheidungen in Strafsachen nach § 50 Satz 1, § 58 Abs. 2 und § 71 Abs. 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1538), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), aus dem Landgerichtsbezirk Hanau werden dem Landgericht Frankfurt am Main zugewiesen.

§ 2

(1) Die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Landgerichte für Entscheidungen nach § 50 Satz 1, § 58 Abs. 3 und § 71 Abs. 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 13. Juli 1983 (GVBl. I S. 120)[1]) wird aufgehoben.

(2) Für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen gerichtlichen Verfahren richtet sich die Zuständigkeit nach der bisher geltenden Regelung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juni 1998

Der Hessische Minister
der Justiz und für Europaangelegenheiten

von Plottnitz

*) GVBl. II 24-34
[1]) Hebt auf GVBl. II 24-25

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit*)

Vom 13. Juli 1998

Auf Grund des § 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381) wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 18. Oktober 1986 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1998 (GVBl. I S. 28), wird das Wort „dreizehn" durch das Wort „zwölf" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juli 1998

Der Hessische Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten

von Plottnitz

*) Ändert GVBl. II 212-12

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung